

Wald und Forst im Erzstift Salzburg — Ein Beitrag zur Geschichte der landes- fürstlichen Forstgesetzgebung

Von Sonja Pallauf

Einführende Bemerkungen

Definiert sich der Begriff Wald im aktuellen österreichischen Forstrecht über seine Multifunktionalität, so reduziert sich diese im historischen Rechtsverständnis auf die Nutzfunktion des Waldes.

Die Gründe für die Erhaltung des Waldes bezogen sich jahrhundertlang auf die Rohstoffversorgung. Energie konnte in der vorindustriellen Ära — sieht man von der Wasserkraft ab — ausschließlich aus Holz gewonnen werden. Holz diente seit jeher als Energiequelle für den Bergbau und die Salzgewinnung. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gelang es dem Gesetzgeber, die gesamte Bedeutung des Ökosystems Wald mit Einschluss der Landespflege und Erhaltung wie auch der Umweltsicherung in den Vordergrund zu stellen¹. Das Ziel der Walderhaltung hat somit sämtliche Wirkungen des Waldes — die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung — zu gewährleisten.

Beginnen wir nun mit jener Periode, in der eine Konfrontation der Bevölkerung mit Ge- und Verboten des Forstrechts nicht stattfand. Die Waldflächen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit schienen so unermesslich groß gewesen zu sein, dass ein Bedürfnis nach geregelter Waldnutzung bis zur Völkerwanderung nicht bestand. Erstmals begegnen uns forstrechtlich relevante Quellen in der fränkischen Zeit in Form von königlichen Forsturkunden (8. und 9. Jahrhundert), die die unbefugte Rodung und sonstige Nutzung der zu Forsten erklärten Wälder verboten und derartige Übertretungen unter Strafe stellten.

Schriftliche auf genossenschaftlicher Willensbildung beruhende Festlegungen von Gewohnheitsrecht in Form von Weistümern bzw. Ehaft oder Taiding zwischen dem weltlichen bzw. geistlichen Grundherrschaften einerseits und den Genossenschaften andererseits zeugen ab dem 11. Jahrhundert von dem bereits zu diesem Zeitpunkt nicht in Abrede zu stellenden maßgeblichen Einfluss der jeweiligen Grundherrschaft auf die Nutzung der Wälder im deutschsprachigen Raum². Die Weistümer enthalten regional unterschiedliche, nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Nutzungsvorschriften unter Einschluss von oftmals harten Strafandrohungen. Ihnen gemeinsam war das Ziel, den Holzbedarf für die private Nutzung so weit wie möglich einzudämmen.

Der seit dem Hochmittelalter stark gestiegene Holzbedarf in Verbindung mit dem Bergbau und der Salzproduktion macht es verständlich, dass erste

rechtliche Regelungen der Holzwirtschaft meist in Quellen des Bergrechtes anzutreffen sind. Ab dem 13. Jahrhundert finden sich im mitteleuropäischen Raum erstmals eigenständige Wald- bzw. Forstordnungen weltlicher und geistlicher Landesherren, welche — geprägt von herrschaftlichem Ordnungswillen — waldwirtschaftliche Regelungen enthalten. Sie beziehen sich in der Regel auf geschlossene Herrschaftsgebiete bzw. auf einzelne Teile davon.

Die überwiegende Mehrheit der Waldordnungen entstand erst nach vollständiger Ausbildung der Landesherrlichkeit, also frühestens im ausgehenden Spätmittelalter. Waldordnungen waren landesfürstliche Ordnungen — auf der Forsthoheit beruhend. Fast gleichzeitig treten sie Anfang des 16. Jahrhunderts in völlig unterschiedlichen Regionen auf. Der Grund für den zeitlichen Zusammenhang dieser Erlässe ist in der wachsenden Sorge vor einer Holznot zu suchen³. Eine Vielzahl der Ordnungen beklagt in ihren Einleitungen die zunehmende Holzverknappung — verursacht durch Waldverwüstungen und Verschwendungen der Untertanen. Das ordnende Eingreifen der jeweiligen Landesherren fand damit seine Rechtfertigung.

Die landesherrliche Einflussnahme auf die Waldwirtschaft durch Forstordnungen gestaltete sich von Herrschaft zu Herrschaft höchst unterschiedlich⁴. Vergleichende Quellenstudien zeigen insbesondere auf, dass gerade die von geistlichen Landes- bzw. Grundherrschaften erlassenen Waldordnungen schon früh ausgereifte forstwirtschaftliche Regelungen enthalten⁵. Dies findet auch in den Rechtsquellen des Erzstifts Salzburg seine Bestätigung.

Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Maßnahmen zur Erhaltung des Waldbestandes im Erzstift Salzburg

In der Entstehung des Landes Salzburg spielte der Wald eine entscheidende Rolle. Durch die Schenkungen der bayerischen Herzöge und des Adels erwarb das Erzstift Ende des 8. Jahrhunderts ausgedehnte Waldungen um die Stadt Salzburg, Hallein und östliche Teile des heutigen Flachgau⁶, des Weiteren Streubesitzungen im Lungau und im Pinzgau⁷. Ende des 10. Jahrhunderts ist der Pongau — aus königlicher Schenkung stammend — als geschlossener Besitz des Erzbistums bezeugt.

Waldschenkungen und Waldnutzungsrechte alleine führten nicht zur Landwerdung. Ohne Rodung hätte es das geistliche Territorium Salzburg nie gegeben! Es war grundlegende Kulturarbeit, den Wald niederzulegen bzw. niederzubrennen, ihn auszustocken und in Wiesen und Felder zum Zweck der Viehhaltung und des Getreideanbaus umzuwandeln⁸.

Mitte des 12. Jahrhunderts fand die hochmittelalterliche Siedlungs- und Rodungswelle bedingt durch einen starken Bevölkerungsanstieg vor allem in den Bergtälern Salzburgs⁹ ihren Höhepunkt. Etwa zur selben Zeit hatte sich die Besitznahme herrenlosen Landes, insbesondere der Hoch- und Schwarzwälder (Nadelwälder), durch den geistlichen Landesfürsten vollzogen, der in die Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder im zunehmenden

den Maße hoheitlich eingriff. Mit dem ab dem 13. Jahrhundert aufblühenden Salz-, Berg- und Hüttenwesen¹⁰ eröffneten sich für das Land insgesamt neue wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten, für den Erzbischof auf der Grundlage des Bergregals neue Einnahmequellen und für die Untertanen neue Arbeitsmöglichkeiten. Es kam bereits im 13. Jahrhundert zur Verknappung der Ressource Holz. Erzbischof Eberhard II.¹¹ versuchte dieser Mangelerscheinung rechtlich entgegenzutreten. Seine Bergwerksordnung von 1237 enthält erste forstrechtlich relevante Passagen: So war es den Gasteiner Bauern verboten, aus den für den Gasteiner Bergbau geschlägerten Waldungen Almen und Weiden zu machen. Die Schlagflächen mussten nachwachsendem Wald vorbehalten werden¹². Neben rechtlichen Schranken¹³ bewirkten auch soziale Faktoren wie die ab Mitte des 13. Jahrhunderts einsetzende durch Seuchen und Landflucht bedingte Bevölkerungsabnahme ein Nachlassen der Rodungsaktivität.

Kehren wir nun zurück zu den rechtlichen Instrumenten, so tauchen — abgesehen vom erwähnten Bergrecht — erste forstrechtliche Quellen in den Salzburger Taidingen (= Weistümern) auf, die sich vom Grundsatz her in den frühneuzeitlichen Waldordnungen wieder finden¹⁴. Die Weistümer der einzelnen Gerichtsbezirke enthalten Regelungen über Waldnutzung und Waldfrevel, auch über Strafen und deren Höhe. Vielfach finden sich darin detaillierte Anweisungen zur geordneten Schlägerung¹⁵, unter anderem auch Weideverbote¹⁶ und Rodungsbeschränkungen¹⁷. Rodungsverbote wurden explizit für Schwarzwälder erlassen, die man *zu unsers genedigisten fürsten und herrn von Salzburg perkwerchen und salz sieden brauchte*¹⁸.

Gegen Ende des Mittelalters wurde die lokale Forstorganisation von einer landesherrlichen Forstverfassung abgelöst. Rein rechtlich gesehen entsprangen Waldordnungen der landesherrlichen Forsthoheit. Wirtschaftlich gesehen legten mehrere Faktoren den Grundstein für die Entstehung. Die Interessen des Landesherrn, der Grundherrschaften und Untertanen an der Holznutzung stiegen rasant und entwickelten sich naturgemäß auseinander. Der Wald wurde zum umstrittenen Gebiet, das sich aus obrigkeitlicher Sicht „verwüestet“ darstellte¹⁹. Nicht nur die Verknappung der Ressource Holz sondern auch die Bodendegradation der langfristig agrarisch genutzten Flächen, das wieder erstarkende Bevölkerungswachstum und die damit verbundene Urbanisierung bewirkten jene Entstehungssituation²⁰.

Die älteste Waldordnung des Erzstifts Salzburg²¹ stammt aus dem Jahr 1471 unter der Regierung des Erzbischofs Bernhard von Rohr²². Ihr territorialer Geltungsbereich umfasst nicht das gesamte Fürstentum, sondern lediglich die heute bayerischen Gebiete um Mühldorf am Inn²³. Das Dokument bezieht sich ausschließlich auf die Holzversorgung der Untertanen, und es mangelt ihm nicht an Strafbestimmungen. Brenn- und Zimmerholz durften beispielsweise nur im Einvernehmen mit dem Förster geschlagen werden. Diesem oblag es, jährlich eine „Holzbeschau“ durchzuführen, den Eigenbedarf (die *notdurfft*) der Untertanen an Holz festzustellen und entsprechende Zuweisungen vorzunehmen.

Nicht nur Waldordnungen im engeren Sinne, sondern auch Waldbücher, Waldprotokolle, Waldbeschreibungen, Mandate für Einzelfälle und Instruktionen bzw. Einsetzungsurkunden für Forstbeamte treten vermehrt an der Wende zur Neuzeit auf und geben zusätzlich wertvolle Information über die zentralen Anliegen der Waldbewirtschaftung. Erst aus diesem Begleitmaterial ist das alltägliche Verwaltungshandeln der grundherrschaftlichen Behörden umfassend erkennbar²⁴.

Die Salzburger Waldordnungen von 1524 bis 1755

Montanwirtschaftliche Interessen prägten die erzstiftisch-salzburgische Forstpolitik die ganze Neuzeit hindurch. Ihren rechtlichen Niederschlag finden sie in den zahlreichen Waldordnungen, deren primäre Intention es war, den Wald im Dienste des Salz-, Berg- und Schmelzwerkwesens²⁵ zu schonen und zu pflegen. Eine solche rein auf Ressourcenverwaltung bezogene Forstpolitik, basierend auf der Hoheitsgewalt des Erzbischofs als Landesherrn, drängte alle anderen konkurrierenden Rechte am Wald zurück.

Die Forsthoheit des Erzbischofs als Landesherr erstreckte sich auf alle Salzburger Waldungen. Dazu zählten nicht nur die landesherrlichen Hoch- und Schwarzwälder, sondern auch die Lehenswälder anderer Grundherren²⁶, die Eigenwaldungen der Bauern (*Heimsachen*) und die *Freiwaldungen*. Bei letzteren handelte es sich um landesfürstliche Besitzungen, in denen ganze Ort- und Nachbarschaften Nutzungsrechte geltend machen konnten.

Die erste Waldordnung für Salzburg stammt aus der Regierungszeit des Erzbischofs Matthäus Lang von Wellenburg²⁷. Im Typ einer frühneuzeitlichen Polizeiordnung erlassen, stand sie im Jahr 1524 am Anfang einer durchaus regen, eigenständigen, landesweiten Forstpolitik der Salzburger Erzbischöfe, welche bis zur Säkularisation des Erzstifts 1803 andauerte. Alle folgenden Waldordnungen der Jahre 1550, 1555, 1563, 1592, 1659, 1713 und 1755 stellten sich als Wiederverlautbarungen bzw. als Ergänzungen der Lang'schen Kodifikation dar²⁸.

In den Präambeln der Waldordnungen, insbesondere jener des 16. Jahrhunderts, liest man durchgängig von eingerissenen Missständen, welche es auszuräumen galt. Als Schuldige an Fehlentwicklungen wie Verschwendung und Waldverwüstung wurden die Untertanen genannt²⁹. Ihre Unmündigkeit sollte die Fülle von landesfürstlichen Verboten und Befehlen, welche oftmals mit Eingriffen in die Privatsphäre verbunden waren, rechtfertigen. Allein die Fülle normativer Waldverwaltungsinstrumente einschließlich der begleitenden Instruktionen zeigt für sich, mit welchen Vollziehungsproblemen die Salzburger Erzbischöfe bei der Waldpflege und -erhaltung zu kämpfen hatten.

An oberster Stelle der landesfürstlichen Forstverwaltung stand — so die Lang'sche Kodifikation — ein Waldmeister, welcher das gesamte Holzwesen für die Salzproduktion in Hallein und für sämtliche Berg- und Schmelzwerke einzurichten, zu koordinieren und mit Unterstützung der Pfleger,

Land- und Bergrichter zu überwachen hatte. Der Waldmeister musste Waldbücher führen, in welchen die jährlich bewilligten Holzzuteilungen erfasst wurden, und er musste Waldexzesse anzeigen und diese mit Waldbußen belegen. Zudem war er zuständig für eine genaue auf Waldzustandsbeschreibungen beruhende Vermarkung der Wälder als grundlegende Voraussetzung einer geordneten Waldwirtschaft. So trennten Grenzmarken die Wälder je nach Widmung voneinander. Bauern waren oftmals geneigt, Grenzverschiebungen zu ihren Gunsten vorzunehmen. Eine „Verlackung“ der bäuerlichen Eigenwaldungen einerseits und der Herrschaftswaldungen andererseits war deshalb unabdingbar.

Innerhalb der den bäuerlichen Gütern zur Nutznießung überlassenen, zugemarkten unstreitigen Waldflächen, die in den Waldordnungen als „Hofsachen“ bzw. „Heimwälder“ Erwähnung finden, war der bäuerliche Untertan bei seiner Nutzung durch die Förster stark eingeschränkt. Die Funktion der Förster hatten in der Regel die Bauern zu übernehmen, welche ihr Amt meist ein Jahr lang unentgeltlich ausüben mussten und dem Waldmeister unterstellt waren. Dieses System der Einbindung der Untertanen in die Herrschaft war für die Bauern nachteilig. Sie hatten oftmals ihre eigenen Nachbarn auf Einhaltung der Ordnung zu kontrollieren.

Bis zum Erlass der Waldordnung von 1592 unter Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau³⁰ blieb die Lang'sche Forstorganisation nahezu unverändert. Wolf Dietrich führte bei gleichzeitiger Beibehaltung der oben beschriebenen inhaltlichen Kompetenzen des obersten Forstorgans erstmals eine straffere Verwaltungshierarchie mit differenzierter Ämter- und Kompetenzgliederung ein³¹. So oblag die Wahrnehmung der zentralen Waldverwaltung nunmehr der Oberstwaldmeisterei. Sie hatte ihren Sitz in der Stadt Salzburg. Auf regionaler Ebene wurden in jedem Landgericht Unterwaldmeister bestellt. Meist ämterkumulierend nahmen sie auch die Aufgaben des Landrichters wahr. Die Unterwaldmeister hatten die Waldungen und Holzschläge zu kontrollieren und die Behebung der wahrgenommenen Missstände zu veranlassen. Sie waren nicht nur der zentralen Oberstwaldmeisterei unterstellt und berichtspflichtig, sondern auch einem der regionalen Forstbeamten — den Oberwaldmeistern von Werfen, Saalfelden, Stuhlfelden, Mattsee und Moosham.

Auf dem jährlich in jedem Gericht abgehaltenen Landtaiding hatten sie für jedes Tal oder Viertel einen Förster zu benennen. Die Förster rekrutierten sich — wie bereits erwähnt — aus der Bauernschaft und mussten ihre Funktion unentgeltlich ausüben. Dem System der Einbindung der Untertanen in die Forstverwaltung hielt nicht nur Wolf Dietrich die Treue. Auch die Ordnungen seiner Nachfolger weisen keine Neuerungen in Hinblick auf die Bestellung der Förster auf. Dieser auf unterster Ebene so schlank organisierte Verwaltungsapparat wirkte im Sinne einer sparsamen Verwaltung. Inwieweit die Förster ihrer Vermittlerrolle zwischen Herrschaft und Untertanen gerecht wurden und einen effizienten Beitrag zum Gesetzesvollzug leisten konnten, bleibt fraglich.

Der Umgang der bäuerlichen Bevölkerung mit dem Wald war meist kein pfleglicher³². Sämtliche Waldordnungen, insbesondere seit 1592, beklagten geschlossen den Waldfrevel und bemühten sich intensiv über eine Vielzahl detaillierter Ge- und Verbote um die Eindämmung von Waldschäden und Waldverwüstungen. Die Grundsätze „waldmännischen Holzens“ waren genau vorgegeben. Sie richteten sich sowohl an die Untertanen als auch an die Holzmeister für die Saline Hallein und die Bergwerke. Die Holzschlägerung erfolgte entweder vom untersten zum obersten, oder auch vom obersten zum untersten Stamm. Höchstes Gebot war die Einhaltung eines geschlossenen Waldbestandes. Dem Stehenlassen von Samenbäumen und der Hegung des Jungwaldes kam zudem besondere Bedeutung zu. In den meisten Ordnungen finden sich fast identische Bestimmungen über die Aufarbeitung von Windwürfen und Fallholz wie auch über die schonende Holzbringung durch die systematische Bearbeitung eines ganzen Schläges.

Im Roden tritt der eigentliche Interessenkonflikt zwischen dem Landesfürsten und den Untertanen zutage. Der Landesfürst war bestrebt, so viel Wald wie möglich der Saline Hallein und den Bergwerken zur Verfügung zu stellen. Rodungsverbote wurden wiederholt erlassen. So war das Roden (Reuten) in den für die Salinen bestimmten Schwarzwäldern aller Grundherrschaften grundsätzlich untersagt. Ferner normierten die Ordnungen strenge Holzausfuhrverbote für Untertanen. Das Holz sollte im Territorium bleiben.

Die landesherrliche Forstpolitik favorisierte für den Schwarzwald Tanne und Fichte. Vor allem die Tanne wurde bei der Regeneration des Waldes bevorzugt. Ihr Nachwachsen sollte durch bewusste Aussaat oder Erhaltung von Samenbäumen gefördert werden. Tannenholz wurde insbesondere für Kufen, beim Wasserbau und als Bau- und Schindelholz benötigt. Unter besonderen Schutz wurden auch Holzarten wie Ahorn, Lärche, Eiche, Zirbe, Ulme — vereinzelt auch die Buche — gestellt. Sie lieferten das Rohmaterial für Drechsler, Binder, Räder-, Gabel- und Rechenmacher³³. Den Holzwarenerzeugern wurde somit der Zugriff auf „edles“ Holz gestattet. Dadurch wurden die gemessen am Nadelholz geringer geachteten Laubbäume aus den Schwarzwäldern entfernt.

Vor allem aber waren es die Bauern, die den Wald in den Dienst der Land- und auch der Almwirtschaft stellten. Seit jeher war die Forstnutzung ein integraler Bestandteil bäuerlichen Wirtschaftens. Bevölkerungszuwachs und steigender Viehbestand erforderten mehr Bau- und Brennholz, mehr Wiesen, Äcker und Weiden, mehr Futter, Streu und Stallungen, mehr Almen und Zäune. Dieses seit dem 16. Jahrhundert zu verzeichnende „Mehr“ an Bedürfnissen stand nicht im Einklang mit den Zielsetzungen grundherrschaftlicher Forstverwaltung.

Verschärft wurde diese Konfliktsituation noch mit der sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts anbahnenden „Düngerlücke“, die nicht mehr durch den Zugriff auf bis dato unbewirtschaftetes Land geschlossen werden konnte. Denn solches stand nicht mehr zur Verfügung³⁴. Auf diese äußerst ambi-

valente Beziehung zwischen Landwirtschaft und Wald reagierten die Waldordnungen mit einer Fülle von Befehlen: So wurde beispielsweise untersagt, Poschen³⁵ zwecks Streubeschaffung auszureißen, Geißen oder Rinder in Jungwälder und Maisse³⁶ zum Schutz dieser vor Verbiss, Schälung und Trittschäden einzutreiben, ferner Schläge zu brennen, zu roden, zu räumen und diese in Wiesen und Äcker umzuwandeln.

In den Ordnungen ab 1592 finden sich darüber hinaus Bestimmungen über unerlaubtes Kohle-, Ziegel- und Kalkbrennen wie auch über willkürliche Harzgewinnung. Hier handelte es sich um willkommene Nebeneinkünfte der Bauern, die dem Wald oftmals schwere Schäden zufügen konnten. Diesen Verboten standen wiederum die bereits erwähnten Gebote der Vermarkung, der waldschonenden Schlägerung wie auch der Differenzierung und spezifischen Widmung der einzelnen Holzarten gegenüber.

Bei vergleichender Betrachtung der Ordnungen fällt auf, dass sämtliche der Lang'schen Kodifikation folgenden Regelungswerke dem Typus der frühneuzeitlichen Polizeiordnung treu geblieben sind. Es handelt sich hier um ausschließlich obrigkeitliches Schriftgut, in welchem sich die landesfürstliche Sichtweise und Intention widerspiegelt.

Die Ordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts weisen ferner in Bezug auf Inhalte und Regelungsmechanismen keine wesentlichen Neuerungen gegenüber der bereits vielfach erwähnten Wolf Dietrich'schen Waldordnung von 1592 auf. Der Grund für diese Stagnation des Waldmanagements ist primär in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Erzstifts Salzburg zu suchen. Mit dem unfreiwilligen Ende der Regierung von Erzbischof Wolf Dietrich ging nämlich ebenso wenig gewollt auch die Phase der Gewinnmaximierungsversuche im Halleiner Salzverkauf sowie im Pongauer Gold- und Silberbergbau zu Ende³⁷.

Zusammenfassende Bewertung

Eine Auseinandersetzung mit neuzeitlichem Waldmanagement bedarf der Kenntnis der regionalen Geschichte einerseits sowie der allgemeinen rechtlichen Entwicklungslinien andererseits. Die Grundlagen des Landesreichtums im Erzstift Salzburg waren seit dem frühen Mittelalter primär der Bergbau im Pongau und die Salzproduktion im Halleiner Raum. Als Energieträger hierfür fungierte Holz. Holz war nicht nur ein gefragter Rohstoff, sondern zugleich auch ein wertvoller Bau-, Brenn- und Werkstoff.

Bedingt durch eine zunehmende Holzverknappung war man seit dem Hochmittelalter mit der Notwendigkeit eines Ressourcenmanagements konfrontiert³⁸. Spätestens ab diesem Zeitpunkt lag eine geordnete, funktionierende Waldwirtschaft im landesherrlichen Interesse, die es dank hoheitlichem Durchgriffsrecht — rechtlich legitimiert durch Regalien — zu sichern galt.

Auch wenn Salzburgs Waldordnungen von beträchtlicher Einsicht in die Funktionszusammenhänge der einzelnen Ökosysteme zeugen, wäre es nicht

zutreffend, diese als historische Vorläufer moderner Naturschutzgesetze einzustufen³⁹. Die Erhaltung des Waldes diene primär der Sicherung seiner Nutzungsmöglichkeiten zur Rohstoffversorgung. Darin erste Motive oder Absichten für ein Wirtschaften mit der Natur als Wesensmerkmal einer ökologischen Waldwirtschaft zu erkennen, wäre zweifelsohne ein verfehelter Interpretationsansatz.

Anmerkungen

1 Durch § 1 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. 1975/440, erfolgte erstmals die gesetzliche Verankerung des Begriffes „Wald“. In diesem Zusammenhang wurden die vier Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) eingeführt.

2 Dazu *Karl Hasel* u. *Ekkehard Schwartz*, Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis (Remagen 2002), S. 130–133.

3 An der Wende zur Neuzeit sind im heutigen österreichischen Raum in folgenden Ländern Waldordnungen erlassen worden: 1502 Tirol, 1512 Ober- und Niederösterreich, 1524 Erzstift Salzburg. Für Deutschland siehe *Kurt Mantel*, Wald und Forst in der Geschichte (Alfeld/Hannover 1990), S. 165.

4 *Hasel/Schwartz* (wie Anm. 2), S. 139.

5 Siehe *Christoph Sonnlechner* u. *Verena Winiwarter*, Recht und Verwaltung in grundherrschaftlichen Waldordnungen Niederösterreichs und Salzburgs (16.–18. Jahrhundert), in: *Erk Volkmar Heyen* (Hg.), Naturschutz und Naturnutzung in der europäischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte 11 (Baden-Baden 1999), S. 57–85.

6 Z. B. St. Gilgen, Thalgau.

7 Näher *Heinz Dopsch*, Salzburg im Hochmittelalter. Die Entstehung des Territoriums, in: *Dopsch/Spatzenegger I/1*, S. 339–341.

8 *Engelbert Koller*, Forstgeschichte des Landes Salzburg (Salzburg 1975), S. 81.

9 Z. B. Gasteiner Tal, Großarlal.

10 Salzbergbau im Dürrnberg bei Hallein und Bergbau auf Gold und Silber im Gasteiner und Rauriser Tal.

11 Feb. Eberhard II. von Regensberg (1200–1246).

12 *Koller* (wie Anm. 8), S. 12.

13 So die in den Salzburger Bergwerksordnungen von 1342, 1344, 1369, 1399, 1401, 1463, 1477, 1501, 1532, 1536 normierten Weide- und Rodungsbeschränkungen. Dazu einführend in die Bergbaugeschichte des Landes Salzburg mit viel Schrifttum von *Fritz Gruber* u. *Karl Heinz Ludwig*, Salzburger Bergbaugeschichte. Ein Überblick (Salzburg 1982).

14 Auf den Taidingen (= Versammlungen) wurde Volksrecht gesprochen, das mündlich in Form von Fragen und Antworten weitergegeben wurde. Es betraf alle Lebensbereiche, auch die Nutzung des der Gemeinschaft gehörenden Bodens. Die ursprünglich mündlich überlieferten Weistümer wurden in der Folge in Schriftform aufgezeichnet.

15 Siehe z. B. Rügung und Landgebote des Landgerichts Anthering, Art. 50, und Landgerichtsrügung des Landgerichts Glanek, Art. 57; ed. *Koller* (wie Anm. 8), S. 74 f.

16 Siehe z. B. Stiftrecht des Domkapitels im Erzstift Salzburg, Art. 20, und Landrecht des Pfliegerichts Altenthann; ed. ebda., S. 75.

17 Siehe z. B. Oeffnung und Rügung auf den Heerschauen zu Mittersill; ed. ebda., S. 76.

18 Ehehaft- oder Landtaiding der fünf Stäbe im Pongau; ed. ebda., S. 76. Siehe auch Landrecht des Pfliegerichtes Wartenfels. Der Schwarzwäld halber; ed. *Heinrich Siegel* u. *Karl Tomaschek* (Hg.), Die Salzburgerischen Taidinge, 1. Bd. (Wien 1870), S. 159.

19 *Christoph Sonnlechner*, Frühneuzeitliches Waldmanagement im Erzstift Salzburg. Drei Instruktionen aus der Regierungszeit Wolf Dietrichs von Raitenau, in: *Salzburger Archiv 27* (2001), S. 175.

20 *Sonnlechner/Winiwarter* (wie Anm. 5), S. 176.

21 Die „Milldorffersche Waldordnung“ von 1471, ed. *Sonja Pallauf* u. *Peter Putzer* (Hg.), Die Waldordnungen des Erzstiftes Salzburg (= *Fontes Rerum Austriacarum*, Dritte Abt.: *Fontes Juris*, Bd. 16, hg. v. d. ÖAW, phil.-hist. Kl., Komm. f. Rechtsgeschichte Österreichs) (Wien 2001), S. 37 f.

22 Feb. Bernhard von Rohr (1466–1482).

23 Das Gebiet um Mühlendorf am Inn wurde im 8. Jh. von den bayerischen Herzögen aus dem Geschlecht der Agilolfinger an die Salzburger Kirche geschenkt und blieb bis 1802 unter Salzburger Herrschaft.

24 *Peter Putzer*, „Ohne Holz kein Salz“. Einführende Bemerkungen zur Edition der Waldordnungen des Erzstiftes Salzburg, in: *Louis C. Morsak* (Hg.), Festgabe für Kurt Ebert zum 60. Geburtstag (Innsbruck 2002), S. 251.

25 Z. B. die Salzgewinnung in Hallein, der Gold- und Silberbergbau im Gasteiner und Rauriser Tal, die Messinghütten von Ebenau und Oberalm (17./18. Jh.).

26 Adel und Klöster.

27 Feb. Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1519–1540).

28 Sämtliche Waldordnungen ed. *Pallauf/Putzer* (wie Anm. 21).

29 Siehe *Sonnlechner*, Waldmanagement (wie Anm. 19), S. 176.

30 Feb. Wolf Dietrich von Raitenau (1587–1612, † 1617).

31 *Sonnlechner/Winiwarter* (wie Anm. 5), S. 72–74.

32 *Ernst Bruckmüller* u. *Gerhard Ammerer*, Die Land- und Forstwirtschaft in der frühen Neuzeit, in: *Dopsch/Spatzenegger* II/4, S. 2550.

33 *Pallauf/Putzer* (wie Anm. 21), S. 18.

34 Wie Anm. 29.

35 Poschen = einzelner Busch oder Strauch, besonders vom Nadelholz.

36 Maise = Holzschläge.

37 *Sonnlechner/Winiwarter* (wie Anm. 5), S. 81.

38 Ebda., S. 71.

39 *Pallauf/Putzer* (wie Anm. 21), S. 26.

Anschrift der Verfasserin:

V.-Ass. Mag. Dr. iur. Sonja Pallauf

Paris-Lodron-Universität Salzburg,

Fachbereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Fach Rechtsgeschichte)

Churfürststraße 1

A-5020 Salzburg

sonja.pallauf@sbg.ac.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 2006

Band/Volume: [146](#)

Autor(en)/Author(s): Pallauf Sonja

Artikel/Article: [Wald und Forst im Erzstift Salzburg 167-175](#)